



**Antrag Nr. 5 zur 1. ordentlichen SHFV-Beiratstagung
am 08. März 2014**

Antrag: Richtlinien für Fußballspiele in der Halle

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 08. März 2014 einstimmig beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird in Punkt 8 der Richtlinien für Fußballspiele in der Halle im Anhang der SHFV-Spielordnung der bisherige Satz 2 gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Auf § 28 der Spielordnung des SHFV wird im Übrigen verwiesen.

Stellungnahme des SHFV-Vorstandes:

Der Vorstand des SHFV begrüßt den Antrag des KfV Stormarn, bittet jedoch den Rechtsfolgenverweis wie folgt zu aktualisieren:

Auf die §§ 26 und 28 der Spielordnung sowie § 11 der Jugendordnung des SHFV wird im Übrigen verwiesen.

Begründung:

Während sich der bisherig angeführte § 26 der Spielordnung des SHFV mit dem Thema unzulässiger Spielbetrieb befasst, normiert der aus unserer Sicht einschlägige Paragraph 28 der Spielordnung die Voraussetzungen für eine notwendige Spielberechtigung. Da wir davon ausgehen, dass sich der Paragraphenverweis zur Spielordnung in der Vergangenheit durch Ergänzungen verschoben hat, handelt es sich bei unserem Antrag um eine lediglich redaktionelle Anpassung.

Die Diskussion innerhalb des SHFV-Vorstandes hat gezeigt, dass der bisherige Rechtsfolgenverweis auf § 26 sehr wohl seine Berechtigung findet, aber auch jener des KfV Stormarn sinnvoll erscheint. Insofern ist ein neuer Rechtsfolgenverweis auf beide Paragraphen aus Sicht des SHFV-Vorstandes die sinnvollste Lösung.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2014 in Kraft.